

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Technik-Versicherung

Ausgabe 09.2021

Inhaltsverzeichnis

A Gegenstand der Versicherung

- A1 Versicherte Sachen und Kosten
- A2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Sachen und Kosten
- A3 Nicht versicherte Sachen und Kosten
- A4 Versicherungssummen
- A5 Automatische Anpassung der Versicherungssumme

B Versicherungsumfang

- B1 Versicherte Gefahren und Schäden
- B2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Gefahren und Schäden
- B3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- B4 Versicherungsort

C Versicherungsfall

- C1 Berechnung der Versicherungsleistung
- C2 Besondere Vereinbarung für Neuwert- und Zeitwertzusatzentschädigungen
- C3 Unterversicherung
- C4 Selbstbehalt
- C5 Obliegenheiten
- C6 Sachverständigenverfahren

- C7 Zahlung der Entschädigung
- C8 Sanktionen / Embargos
- C9 Kündigung im Schadenfall
- C10 Ersatzansprüche gegenüber Dritten
- C11 Sicherheitsvorschriften

D Versicherungsdauer

- D1 Beginn und Dauer der Versicherung
- D2 Widerrufsrecht
- D3 Sistierungen

E Versicherungsprämie

- E1 Prämien
- E2 Gefahrerhöhung und -minderung

F Allgemeine Bestimmungen

- F1 Mitteilungen
- F2 Änderungen des Vertrages
- F3 Gerichtsstand
- F4 Gesetzliche Grundlagen

G Begriffserklärungen

A Gegenstand der Versicherung

A1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind:

- 1.1 die in der Police aufgeführten Sachen und Kosten;
- 1.2 als Folge eines gedeckten Schadens aufzuwendende Aufräumungs-, Bergungs-, Entsorgungs-, Bewegungs- und Schutzkosten bis 10% der Versicherungssumme für die versicherte Sache.

A2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Sachen und Kosten

- 2.1 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:
 - a) in Obhut genommene Sachen;
 - b) auswechselbare Datenträger und Wiederherstellungskosten für Daten;
 - c) Netzwerk-Verkabelungen;
 - d) Auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte;
 - e) Arbeitsausrüstungen;
 - f) Betriebsunterbrechungsschäden infolge Ausfall öffentlicher Energieversorgung;
 - g) Aufräumungs-, Bergungs-, Entsorgungs-, Bewegungs- und Schutzkosten, die 10% der Versicherungssumme für die versicherte Sache übersteigen.
- 2.2 Nur als Folge eines gedeckten Schadens und nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:
 - a) Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes;
 - b) Betriebsunterbrechungsschäden;
 - c) Geldinhalt von Automaten;
 - d) Waren in Automaten;

- e) Einnahmeverlust durch nicht fakturierten Warenbezug;
- f) Gefährdete Sachen;
- g) Bauleistungen, z.B. Erd- und Bauarbeiten;
- h) Bergungskosten für Passagiere;
- i) Verderb und Verlust von gelagerten Waren.

A3 Nicht versicherte Sachen und Kosten

- 3.1 Nicht versichert sind:
 - a) Betriebsstoffe, Austauschharze, Elektrolyte, Filtermassen, Katalysatoren, Kälte- und Wärmeträgermedien sowie Verbrauchsmaterialien.
 - b) Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.
- 3.2 Nicht versichert sind zudem:
 - a) Farbwalzen, Filz- und Gummitücher, Gummi- und Kunststoffbänder, Siebe;
 - b) Löffel, Becher, Schaufeln, Greifer, Raupenketten, Rollen und Gummibereifungen;
 - c) Auskleidungen, Ausmauerungen und Beschichtungen;
 - d) Verschleisstteile von Steinbrechern, Mühlen und Shreddern, wie Brechbacken, Schlagplatten, Schlaghämmer, Mahlkugeln und -stäben

sofern sie nicht als Folge eines gedeckten Schadens an anderen Teilen der versicherten Sachen entstanden sind.

A4 Versicherungssummen

4.1 Die in der Police vereinbarten Versicherungssummen für die einzelnen Sachen und Kosten dienen als Basis für die Prämienberechnung. Sie bilden - bei Sachen zuzüglich 10% für Aufräumungs-, Bergungs-, Entsorgungs-, Bewegungs- und Schutzkosten - die Grenze der Ersatzleistung pro Schadenfall.

Die Versicherungssummen mindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden. Der Versicherungsnehmer hat jedoch eine anteilmässige Nachprämie zu entrichten.

4.2 Die Versicherungssumme für die einzelne Sache muss dem Wert einer gleichen, neuen Sache (Neuwert) entsprechen, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten (Vollwertversicherung).

Als Neuwert gilt:

- a) der jeweils gültige Listenpreis; wird die Sache in den Preislisten nicht mehr geführt, so ist der letzte Listenpreis, angepasst an die Preisentwicklung, massgebend;
- b) der Kauf- oder Lieferpreis, angepasst an die Preisentwicklung, sofern die Sache keinen Listenpreis hatte;
- c) die Summe der Kosten, die nötig sind, um die Sache mit gleicher Konstruktion und Leistung herzustellen; sofern weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden kann.

Bei der Bestimmung der Versicherungssumme dürfen weder Rabatte noch Preiszugeständnisse abgezogen werden.

4.3 Vorsorglich sind Neuanschaffungen, Erweiterungen und Wertsteigerungen bis zum Betrag von 10% der Versicherungssumme der versicherten Sachen, im Maximum CHF 200'000, mitversichert (Vorsorge).

4.4 Die Versicherungssummen für die Zusatzversicherungen gemäss A2 AB werden - sofern nicht Vollwert vereinbart wird - auf Erstes Risiko festgelegt.

A5 Automatische Anpassung der Versicherungssumme

5.1 Die Versicherungssumme für die einzelne Sache wird jährlich, bei Fälligkeit der Prämie, der Preisentwicklung angepasst und die Prämie unter Zugrundelegung der veränderten Versicherungssumme neu berechnet. Massgebend für die Summenanpassung ist der per 30. Juni ermittelte Teuerungsstand im Bereich der Maschinen- und Metallindustrie. Er wird aufgrund einer vom Bundesamt für Privatversicherungswesen bzw. der schweizerischen Finanzmarktaufsicht genehmigten Berechnungsformel festgelegt und gilt für das folgende Kalenderjahr.

Mehrkosten- und Betriebsunterbrechungsversicherungen sowie Zusatzversicherungen auf Erstes Risiko sind von der automatischen Anpassung ausgenommen.

5.2 Die Gesellschaft verzichtet im Schadenfall auf die Anwendung der Bestimmung über die Unterversicherung (C3 AB), wenn die Versicherungssumme für die einzelne Sache im Zeitpunkt der Vereinbarung der automatischen Anpassung dem Neuwert gemäss A4.2 AB entsprach und wenn sie bei Erneuerung eines solchen Vertrages nach denselben Bestimmungen neu festgelegt wurde.

B Versicherungsumfang

B1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden (Beschädigungen und Zerstörungen) infolge gewaltsamer äusserer Einwirkungen.

B2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Gefahren und Schäden

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind Schäden und Verluste versichert als Folge von:

- 2.1 inneren Betriebsschäden;
- 2.2 Feuer- und Elementarereignissen;
- 2.3 vollendetem Diebstahl, Beraubung und Veruntreuung;
- 2.4 Wasser- und Feuchtigkeitseinwirkungen;
- 2.5 Unzugänglichkeit, Einsinken, Tunneleinsturz oder Wassereintritt;
- 2.6 Transporten und Montagearbeiten;
- 2.7 Inneren Unruhen;
- 2.8 Terrorismus.

B3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind:

- 3.1 Schäden als direkte Folge
 - von dauernden voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung oder
 - von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen;

führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, sind diese Folgeschäden im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfanges gemäss B1 und B2 AB versichert;
- 3.2 Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemen, welche nicht die direkte Folge von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch Diebstahl des Datenträgers sind, auf welchem die Betriebssysteme gespeichert waren (z.B. durch Computerviren);
- 3.3 Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer oder die Wartungsfirma als solche gesetzlich oder vertraglich haften;

3.4 Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten;

3.5 Schäden durch Überborden oder Auslaufen gestauter Gewässer mit einem Nutzinhalt über 500'000m³;

3.6 ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht;

3.7 Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

3.8 Direkte oder indirekte Schäden, welche durch

- bestehende oder drohende übertragbare Krankheiten
- Handlungen oder Versäumnisse zur Kontrolle, Verhütung oder Unterdrückung der übertragbaren Krankheiten und deren Verbreitung

verursacht werden, mit diesen in Zusammenhang stehen oder auf diese zurückzuführen sind. Dies schliesst Kosten zur Abwehr oder Beseitigung übertragbarer Krankheiten ein.

Als übertragbare Krankheiten gelten Krankheiten, welche - unabhängig von der Art der Übertragung - über direkten oder indirekten Kontakt oder durch Exposition mit Krankheitserregern oder deren toxische Produkte verursacht werden.

B4 Versicherungsort

4.1 Standortversicherung

Die Versicherung erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorten und auf die dazugehörenden Areale.

4.2 Aussenversicherung

Aufgrund besonderer Vereinbarung sind die Sachen in Zirkulation versichert

- a) innerhalb der EU-, EFTA-Mitgliedstaaten und UK;
- b) auf der ganzen Welt.

C Versicherungsfall

C1 Berechnung der Versicherungsleistung

- 1.1 Die Gesellschaft ersetzt:
- bei einem Teilschaden die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontage- sowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten, oder
 - bei einem Totalschaden den Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern
 - der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt;
 - die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann;
 - eine abhanden gekommene Sache nach einem versicherten Verlust nicht innert 4 Wochen wieder gefunden wird.
- Als Zeitwert gilt der Neuwert gemäss A4.2 AB abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht.
- Die Abschreibung bei EDV-Anlagen und Zubehör beträgt 1% pro Monat, jedoch insgesamt höchstens 70%.
- 1.2 Von den Schadenkosten abgezogen werden:
- ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z.B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer.
Der Mehrwert beträgt ab dem Datum der Inbetriebnahme bei Schäden an
 - Wicklungen 5% pro Jahr - von im Baugewerbe/Steinindustrie eingesetzten Sachen 10% pro Jahr - jedoch insgesamt höchstens 80%;
 - Drahtseilen von Kranen 33 $\frac{1}{3}$ % pro Jahr;
 - Leuchtstoffröhren und Hochspannungstransformatoren 5% pro Jahr, jedoch insgesamt höchstens 80%;
 - Röntgenröhren 2% pro Monat.Bei Schäden innerhalb der ersten 2 Jahre seit der ersten Inbetriebnahme wird auf den Abzug eines Mehrwertes verzichtet. Davon ausgenommen sind jedoch Abschreibungen an Drahtseilen von Kranen, Röntgenröhren und EDV-Anlagen.
 - der Wert allfälliger Überreste.
- 1.3 Naturalersatz
- Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Entschädigung in Form von Naturalersatz zu erbringen.

C2 Besondere Vereinbarungen für Neuwert- und Zeitwertzusatzentschädigungen

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung ersetzt die Gesellschaft:

- die über den Zeitwert hinausgehenden Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung (Zeitwertzusatz) und zwar bis 20% des Neuwertes der vom Schadenfall betroffenen Komponenten, im Maximum die Versicherungssumme resp. den Neuwert;
- den Neuwert gemäss A4.2 AB.

C3 Unterversicherung

Ist die vereinbarte Versicherungssumme für eine Sache niedriger als der Neuwert am Tage des Schadens, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten, so ersetzt die Gesellschaft den Schaden nur im Verhältnis der vereinbarten Summe zu diesem Neuwert. Vorbehalten bleibt A5.2 AB.

Bei Zusatzversicherungen mit Versicherungssummen auf Erstes Risiko wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

C4 Selbstbehalt

Von der berechneten Entschädigung wird der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag abgezogen. Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Sachen und Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt - Absatz 2 vorbehalten - nur einmal geltend gemacht. Bei unterschiedlichen Selbsthalten wird der höchste Betrag geltend gemacht.

Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz unbrauchbar gewordener elektronischer Teile einer versicherten Sache gemäss B2.1 AB sind getrennt und mit einem eigenen Selbstbehalt abzurechnen. Dieser entspricht dem in der Police für die versicherte Sache vereinbarten Betrag. Er muss jedoch mindestens CHF 1'000.00 betragen.

C5 Obliegenheiten

- 5.1 Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:
- die Gesellschaft sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen;
Die zuständige Generalagentur gemäss Police oder die Gesellschaft selbst.
E-Mail schadenservice@allianz.ch
Internet www.allianz.ch
24-Std. Telefonzentrale für Anrufe aus der Schweiz **0800 22 33 44**
24-Std. Telefonzentrale für Anrufe aus dem Ausland +41 43 311 99 11
Telefax +41 58 358 03 01
 - seinen Entschädigungsanspruch unter Angabe von Ursache, Höhe und näheren Umständen des Schadens schriftlich nachzuweisen und der Gesellschaft jede Überprüfung zu gestatten;
 - für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen sowie allfällige Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;
 - die vom Schadenfall betroffenen Teile der Gesellschaft zur Verfügung zu halten.
- 5.2 Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt.
- 5.3 Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten, anerkannte Regeln der Technik oder die Sicherheitsvorschriften des Herstellers oder Verkäufers, kann die Entschädigung gekürzt oder verweigert werden, es sei denn, der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung weise nach, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung hatte.

C6 Sachverständigenverfahren

- 6.1 Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.
- 6.2 Die Sachverständigen ermitteln Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens, einschliesslich Neu- und Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.
- 6.3 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

C7 Zahlung der Entschädigung

- 7.1 Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu bezahlen ist.
- 7.2 Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.
- 7.3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als
 - Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum

Zahlungsempfang bestehen;

- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

C8 Sanktionen / Embargos

Die Gesellschaft gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit die Gesellschaft durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

C9 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

D Versicherungsdauer

D1 Beginn und Dauer der Versicherung

- 1.1 Die Versicherung beginnt an dem in der Police vereinbarten Datum, frühestens jedoch, wenn die Sache nach beendeter Erprobung zur Arbeitsaufnahme bereit ist.
- 1.2 Ist die Versicherung auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, verlängert sie sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- 1.3 Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen, wonach der Vertrag schon vor Ablauf des dritten Jahres kündbar ist.
- 1.4 Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der anderen Vertragspartei eintrifft.
- 1.5 Versicherungen von kürzerer Dauer als 12 Monate enden am vereinbarten Datum.

D2 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Gesellschaft mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

E Versicherungsprämie

E1 Prämien

- 1.1 Die Prämien sind mit Eintreffen der Prämienrechnung beim Versicherungsnehmer bzw. an dem in der Police oder auf der Prämienrechnung festgesetzten Datum fällig.
- 1.2 Bei Ratenzahlung gelten die erst im Verlauf des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten als gestundet. Bei Ratenzahlung kann die Gesellschaft einen Zuschlag verlangen.
- 1.3 Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten aufgefordert, binnen von 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten.
- 1.4 Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

C10 Ersatzansprüche gegenüber Dritten

Die Ersatzansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten zustehen, gehen auf die Gesellschaft über, soweit diese Entschädigung geleistet hat.

C11 Sicherheitsvorschriften

- 11.1 Widerspricht die Weiterverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebes wieder einzusetzen.
- 11.2 Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sind oder bekannt sein müssten und zu einem Schaden führen könnten, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

D3 Sistierungen

- 3.1 Aufgrund besonderer Vereinbarung kann bei Nichtgebrauch der versicherten Sache der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise sistiert (ausser Kraft gesetzt) werden.
 - a) Vollständige Sistierung
Bei der vollständigen Sistierung ruht der Versicherungsschutz für die sistierte Sache.
 - b) Teilweise Sistierung
Bei der teilweisen Sistierung bleiben Schäden versichert, die nicht in kausalem Zusammenhang mit dem Betrieb der Sache stehen (vorgeschriebene Probeläufe hingegen sind gedeckt).
Aufgrund besonderer Vereinbarung bleiben Schäden durch Feuer-, Elementar- und Diebstahl- und Wasserschäden versichert.
- 3.2 Sowohl Beginn (Ausserkraftsetzung) als auch Ende (Wiederinkraftsetzung) des Nichtgebrauches sind der Gesellschaft im Voraus mitzuteilen.
- 3.3 Wird das Ende des Nichtgebrauches binnen 90 Tagen der Gesellschaft versehentlich nicht gemeldet, so wird die Sistierung bei einem Schadenfall innerhalb dieser Frist dem Versicherungsnehmer nicht entgegeng gehalten. Er hat jedoch einen zusätzlichen Selbstbehalt von 20 % des Schadens zu tragen sowie die Prämie ab Wiederinbetriebnahme nachzuzahlen.
- 3.4 Die Versicherung kann nicht sistiert werden, wenn
 - der Nichtgebrauch weniger als 30 aufeinander folgende Tage dauert;
 - die Police eine unterjährige Vertragsdauer vorsieht;
 - die Jahresprämie für die Sache weniger als CHF 500.00 beträgt;
 - der Nichtgebrauch die Folge eines versicherten Schadens ist.

lung der Prämien und Kosten.

E2 Gefahrserhöhung und -minderung

- 2.1 Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei der Beantwortung der Antragsfragen festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Bei Gefahrserhöhung kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienenerhöhung vornehmen oder den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf vier Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienenerhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die tarifmässige Prämienenerhöhung vom Zeitpunkt der Gefahr-

höhung an bis zum Erlöschen des Vertrages.

Bei einer Gefahrserhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

- 2.3 Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

Lehnt die Gesellschaft eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Gesellschaft mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen.

Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung bei der Gesellschaft wirksam.

F Allgemeine Bestimmungen

F1 Mitteilungen

1. Alle Mitteilungen an die Gesellschaft sind der zuständigen Generalagentur, welche in der Police aufgeführt ist, oder der Gesellschaft selbst zuzustellen.
2. Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) sieht für verschiedene Mitteilungen vor, dass diese in einer Form, welche den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen können. Die Gesellschaft akzeptiert in diesen Fällen Mitteilungen des Versicherungsnehmers per E-Mail, auch wenn die Versicherungsbedingungen die Schriftlichkeit vorsehen. Dies betrifft die Kündigung sowie Mitteilungen in Bezug auf die Gefahrminderung, Mehrfachversicherung und Handänderung.

F2 Änderung des Vertrages

Die Gesellschaft kann mit Wirkung ab der folgenden Versicherungsperiode den Vertrag anpassen (z.B. Prämien, Selbstbehalte, Versicherungsbedingungen und gesetzliche Änderungen). Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 90 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt. Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einver-

standen, kann er den Vertrag auf Ende der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode bei der Gesellschaft eintrifft.

F3 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz.

Hat der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte seinen Sitz oder Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein oder liegt dort das versicherte Interesse, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

F4 Gesetzliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.

G Begriffserklärungen

1 Aufräumungskosten

Als solche Kosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie und Vernichtung erbracht werden.

2 Äussere Einwirkung

Als solche gelten z.B. Zusammenstossen, Anprallen, Um- oder Abstürzen.

3 Beraubung

Als solcher gilt Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer und mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Familienangehörige, sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

4 Bewegungs- und Schutzkosten

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Sachen, die durch diesen Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für Demontage oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

5 Einbruchdiebstahl

Als solcher gilt Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen; dem Einbruch gleichgestellt ist Diebstahl:

- a) durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Code, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat;
- b) durch gewaltsames Eindringen in geschlossene Bau- und Wohnbaracken, abgeschlossene Fahrzeuge sowie unvollendete, abgeschlossene Bauten.

6 Einfacher Diebstahl

Als solcher gilt jeder Diebstahl, der nicht als Einbruchdiebstahl gemäss G5, als Beraubung gemäss G3 oder als Veruntreuung gemäss G13 gilt.

7 Elementarereignisse

Als solche gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.

8 Feuerereignisse

Als solche gelten

- a) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion;
- b) abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

9 Innere Betriebsschäden

Als solche unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) im Innern der versicherten Sachen, die verursacht werden durch z.B.

- a) Material-, Konstruktions-, Fabrikations- und Montagefehler;
- b) Überlastung, Überdrehung;
- c) Kurzschluss, Überspannung, Induktion;
- d) mangelnde oder fehlende Schmierung und Kühlung;
- e) Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
- f) Fremdkörper und lose Teile der versicherten Sache selbst im Inneren der versicherten Sache.

10 Innere Unruhen

Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

11 Marktpreis

Der unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses gültige Preis, der zur Wiederbeschaffung einer zerstörten oder beschädigten Ware gleicher Qualität, gleicher Art und auf dem gleichen Markt bezahlt werden muss.

12 Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen gemäss G10.

13 Veruntreuung

Als Veruntreuung gilt, wenn eine versicherte Sache, welche einem Dritten anvertraut wurde, durch treuwidriges Verhalten dieses Dritten in Bereicherungsabsicht abhandelt.